

# Satzung



## § 1 Kreisjugendring Stormarn

Der Kreisjugendring Stormarn e.V. (Kreisjugendring) ist die Dachorganisation aller Jugendgruppen des Kreises Stormarn. Er führt den Namen "Kreisjugendring Stormarn e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Kreisjugendring ist weder an Konfessionen noch Parteien gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Kreisjugendringes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisjugendringes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreisjugendringes sind:

1. die Interessen und Rechte der freien Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und den Behörden zu vertreten,
2. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern,
3. gemeinsame Maßnahmen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen,
4. sozial und kulturell unterstützend tätig zu werden.

## § 3 Mitglieder

Mitglieder des Kreisjugendringes sind alle im Kreis Stormarn als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen sowie die Stadt- und Ortsjugendringe.

Kinder- und Jugendbeiräte und andere nicht politisch gebundene Jugendorganisationen oder der Jugendarbeit verbundene nicht politisch gebundene Gruppen, die den Nachweis regelmäßiger Jugendarbeit erbringen, können auf Antrag durch Beschluss der Vollversammlung als Anschlussmitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreisjugendring sind:

1. die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit,
2. die Anerkennung der Satzung des Kreisjugendringes.

## § 4 Geschäftsjahr

Der Kreisjugendring erhebt keine Beiträge. Als Geschäftsjahr gilt das Rechnungsjahr der Kreisverwaltung Stormarn.

## § 5 Organe

Organe des Kreisjugendringes sind: die Vollversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6 Vollversammlung

### (1) Aufgaben und Einberufung

Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Kreisjugendringes. Sie wählt und entlastet den Gesamtvorstand. Sie wählt die Mitglieder des Jugendkulturringes

Die Vollversammlung besteht aus je einem Delegierten/einer Delegierten der Mitglieder des Kreisjugendringes und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist mindestens sechs Wochen im voraus schriftlich mit Tagesordnung durch den Gesamtvorstand einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist immer beschlußfähig.

Außerordentliche Vollversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitgliedsorganisationen es verlangen.

#### (2) Anträge an die Vollversammlung

Anträge, die von jedem Mitglied bzw. Kreisverband oder dem Gesamtvorstand gestellt werden können, müssen vier Wochen vor der Vollversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich vorliegen.

Der Gesamtvorstand versendet die Anträge zwei Wochen vor der Vollversammlung an die Mitglieder bzw. deren Kreisverbände. Verspätet eingehende Anträge benötigen die Zustimmung der Vollversammlung, um als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung zu gelangen. Die Abstimmung darüber erfolgt nach einer Begründung und einer möglichen Gegenrede. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Vollversammlung beschließt über die endgültige Tagesordnung.

Anträge auf Anschlussmitgliedschaft können außerdem von den zur Anschlussmitgliedschaft berechtigten Gruppierungen gestellt werden.

#### (3) Wahlen

Die Vollversammlung wählt den Ersten, Zweiten, Dritten Vorsitzenden/die Erste, Zweite, Dritte Vorsitzende und den Kassenwart/die Kassenwartin auf zwei Jahre, wobei der Erste und Dritte Vorsitzende/die Erste und Dritte Vorsitzende in jedem geraden und der/die Zweite Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin in jedem ungeraden Jahr gewählt werden. Die Vollversammlung wählt maximal sieben Beisitzer/Beisitzerinnen, die von verschiedenen Jugendverbänden oder Anschlußmitgliedern nominiert werden müssen und einen Vertreter/eine Vertreterin der Stadt- und Ortsjugendringe, der/die von der Kreisversammlung der Ortsjugendringe vorgeschlagen wird, auf ein Jahr.

Jugendgruppen, die einem gemeinsamen Kreis-, Landes- oder Bundesverband angehören sowie die Gesamtheit der Stadt- und Ortsjugendringe einschließlich der Kinder- und Jugendbeiräte dürfen gemeinsam nur je einen Beisitzer/eine Beisitzerin stellen.

Die Vollversammlung wählt die Kassenprüferin/den Kassenprüfer für den Kreisjugendring auf ein Jahr.

#### (4) Wahlmodus

Über die Wahl des/der 1., 2., und 3. Vorsitzenden, des Kassenwartes/der Kassenwartin sowie des/der Vertreters/Vertreterin der Stadt- und Ortsjugendringe ist gesondert abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wer sich enthält, gibt seine Stimme nicht ab.

Die Beisitzer/ Beisitzerinnen werden in nachfolgender Art und Weise gewählt.

Stehen sieben Kandidaten/Kandidatinnen oder weniger zur Verfügung, kann - wenn niemand widerspricht - offen en bloc über die Wahl dieser Kandidaten/Kandidatinnen abgestimmt werden.

Ansonsten findet eine Wahl mit verdeckten Stimmkarten (geheime Abstimmung) statt.

Auf die Stimmkarten werden die Namen aller Kandidaten/Kandidatinnen geschrieben. Dahinter kann jede stimmberechtigte Person "Ja" oder "Nein" vermerken. Je Kandidat/Kandidatin kann nur eine "Ja"- oder "Nein"-Stimme vergeben werden. Es können auf einer Stimmkarte maximal sieben "Ja" - Stimmen vergeben werden. Keine Angabe hinter dem Namen eines Kandidaten/einer Kandidatin gilt als Enthaltung. Gewählt sind alle Kandidaten/Kandidatinnen die mehr "Ja" - als "Nein" - Stimmen erhalten haben.

Würde dies jedoch dazu führen, daß mehr als sieben Personen gewählt wären, so sind nur die sieben Personen gewählt, die die meisten "Ja" - Stimmen aufweisen. Führt auch dies nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, finden Stichwahlen statt. In einer Stichwahl ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

## § 7 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Kreisjugendringes besteht aus:

1. drei Vorsitzenden,
2. einem Kassenwart/einer Kassenwartin
3. maximal sieben Beisitzern/Beisitzerinnen,
4. einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadt- und Ortsjugendringe und
5. einem Vertreter/einer Vertreterin des Jugendkulturringes.

Der Gesamtvorstand ist nach schriftlicher Einladung bei Anwesenheit von zwei Vorsitzenden und einem Drittel der Beisitzer/Beisitzerinnen beschlußfähig. Wäre der Gesamtvorstand zum zweitenmal hintereinander beschlußunfähig, so sind seine Beschlüsse wirksam.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt des Kassenwartes/der Kassenwartin, eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder des/der Vertreters/derVertreterin der Stadt- und Ortsjugendringe hat der Gesamtvorstand das Recht, eine Ersatzperson in Absprache mit derselben Jugendorganisation zu bestellen.

## § 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden, beraten durch den Dritten Vorsitzenden/ die Dritte Vorsitzende und den Kassenwart/die Kassenwartin. Im Vertretungsfall aus zwei Vorsitzenden, beraten durch den Kassenwart/die Kassenwartin.

Die Amtszeit der Vorsitzenden kann vorzeitig durch Rücktritt beendet werden. Im Falle des Rücktritts oder des vorzeitigen Ausscheidens tritt der Vertretungsfall bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung ein.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beschlüsse sind einvernehmlich zu fassen.

Der Geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Kreisjugendringes zu führen und die Beratungen und Beschlüsse der anderen Organe vorzubereiten.

## § 9 Ehrenvorsitzende

Zum Ehrenvorsitzenden/zur Ehrenvorsitzenden kann eine Person aufgrund besonderer Verdienste um die Jugendarbeit im Kreise Stormarn von der Vollversammlung gewählt werden. Der/Die Ehrenvorsitzende ist in allen Fällen mit beratender Stimme zugelassen.

## § 10 Arbeitsgemeinschaften des Kreisjugendringes

### ( 1) Jugendkulturring

Der Jugendkulturring ist eine selbständige Arbeitsgemeinschaft des Kreisjugendringes, in der jeder Mitglied werden kann. Sie wählt ihren Vorstand aus den Reihen der auf der Vollversammlung gewählten Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Jugendkulturring ist für kulturelle Aufgaben zuständig. Die für seine Zwecke durch den Gesamtvorstand bereitgestellten Finanzmittel verwaltet er in seinem Zuständigkeitsbereich selbständig und rechnet diese gegenüber dem Gesamtvorstand auf dessen Verlangen hin jährlich ab.

Der Vorstand des Jugendkulturringes besteht aus dem/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Ein Vorstandsmitglied des Jugendkulturringes sollte aus den Reihen der Mitglieder des Gesamtvorstandes des Kreisjugendringes gewählt werden.

Der Jugendkulturring regelt seine Angelegenheiten eigenverantwortlich. Beschlüsse des Jugendkulturringes mit Außenwirkung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Gegen die Ablehnung dieser Bestätigung kann der Jugendkulturring den Gesamtvorstand anrufen, der darüber abschließend entscheidet.

Der Vorstand des Jugendkulturringes ist dem Gesamtvorstand Rechenschaft schuldig.

## (2) Kreisversammlung der Stadt - und Ortsjugendringe

1. Für die Zusammenarbeit der im Kreis Stormarn tätigen Stadt- und Ortsjugendringe untereinander sowie mit dem Kreisjugendring wird die Kreisversammlung der Stadt- und Ortsjugendringe gebildet. Die organisatorische Selbständigkeit der einzelnen Stadt- und Ortsjugendringe wird dadurch nicht berührt.

2. Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehören insbesondere:

- a) Aussprache und Stellungnahme zu gemeinsam interessierenden Fragen der Stadt- und Ortsjugendringe,
- b) Beratung über die Durchführung von Aufgaben, die die Stadt- und Ortsjugendringe betreffen und
- c) Beschlußfassung über den Wahlvorschlag für die Vollversammlung zur Wahl des/der Vertreters/-in der Stadt- und Ortsjugendringe im Gesamtvorstand des Kreisjugendringes.

3. Die Kreisversammlung der Stadt- und Ortsjugendringe setzt sich zusammen aus je einem Delegierten der Stadt- und Ortsjugendringe, dem bzw. der Vorsitzenden des Kreisjugendringes, je einem Delegierten der Kinder- und Jugendbeiräte, soweit diese als Anschlussmitglieder in den Kreisjugendring aufgenommen sind, und dem bzw. der Vertreter/-in der Stadt- und Ortsjugendringe im Gesamtvorstand des Kreisjugendringes als stimmberechtigte und wählbare Mitglieder.

4. Die Kreisversammlung der Stadt- und Ortsjugendringe wird von dem/der Vorsitzenden des Kreisjugendringes nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich, einberufen. Sie muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Stadt- und Ortsjugendringe dies verlangen.

### § 11 Beschlüsse

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Nur Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet bei der Vollversammlung Ablehnung, bei den Vorständen - mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes - entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Wahlen nach dem zweiten Wahlgang das Los. Sämtliche Beschlüsse sind durch Niederschrift zu beurkunden.

### § 12 Ausschluß und Austritt

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur bei Verstößen gegen die Satzung oder ungesetzlichen Handlungen erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Beschwerdeinstanz ist die Vollversammlung. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden.

### § 13 Auflösung

Die Auflösung des Kreisjugendringes kann nur in einer besonders dazu einberufenen Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Kreis Stormarn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Sitz

Sitz des Kreisjugendringes Stormarn e.V. ist Bad Oldesloe, Kreis Stormarn.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der 59. Vollversammlung am 24.04.2006.

Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 07.08.2006.

gez.  
Jan Hansen  
1. Vorsitzender

gez.  
Dania Kühl  
2. Vorsitzende